

Flexible Arbeitszeiten

Inhalt	
1.	Allgemeines..... 1
2.	Arbeitszeitmodelle..... 1
3.	Wertguthaben und Wertguthabenkonten..... 1
4.	Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht..... 2
4.1	Arbeitsphase..... 2
4.2	Freistellungsphase..... 2
5.	Meldungen..... 2
6.	Sabbatjahr / Sabbatical..... 2
7.	Fälligkeit der Beiträge..... 3
8.	Mehrfachbeschäftigung..... 3
9.	"Störfall"..... 3
9.1	Beitragsberechnung bei Störfällen..... 3
9.2	Meldeverfahren bei Störfällen..... 5
10.	Insolvenzsicherung und Mitteilungspflicht..... 5
11.	Auflösung durch eine Betriebsprüfung..... 5

Immer mehr Beschäftigte nutzen sogenannte Arbeitszeitmodelle, um ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Mit diesem Beratungsblatt geben wir Ihnen einen Überblick über die sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten bei der Vereinbarung solcher Modelle.

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2033358**, als PDF zum Download.

Haben Sie noch Fragen? Dann beraten Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Allgemeines

Grundsätzlich sind Beschäftigte versicherungspflichtig und müssen Beiträge zur Sozialversicherung zahlen, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis eine Arbeitsleistung erbringen und dafür Arbeitsentgelt erhalten. Dies ist bei flexiblen Arbeitszeiten in Form von Arbeitszeitmodellen in der Praxis nicht immer gegeben. Daher sieht das Gesetz spezielle Regelungen für flexible Arbeitszeiten vor.

2. Arbeitszeitmodelle

Mitarbeitende sind in flexiblen Arbeitszeiten beschäftigt, wenn für sie ein sogenanntes Arbeitszeitmodell gilt. Solche Modelle sehen vor, dass sie in einem bestimmten Zeitraum keine Arbeitsleistung erbringen, aber ein Arbeitsentgelt erhalten. Das haben die Mitarbeitenden sich durch eine Arbeitsleistung vor oder nach dieser Freistellungsphase erarbeitet.

Am bekanntesten ist das sogenannte Sabbatjahr, bei dem die Mitarbeitenden zum Beispiel sechs Jahre voll arbeiten, einen Teil des Entgelts aber nicht sofort ausgezahlt bekommen. Im siebten Jahr sind sie freigestellt und erhalten die zurückgelegten Entgelte als Gehalt.

Besondere gesetzliche Regelungen sorgen dafür, dass die Beschäftigten auch sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind, wenn sie freigestellt sind oder das Arbeitsleben unterbrechen. Dafür ist es auch nicht erforderlich, dass sie die Beschäftigung nach der Freistellungsphase fortsetzen.

3. Wertguthaben und Wertguthabenkonten

Zum Wertguthaben zählen alle Arbeitsentgelte und Arbeitszeiten, die Mitarbeitende für die Freistellungsphase ansparen. Hierfür können sie alle beitragspflichtigen Bezüge oder Arbeitszeiten verwenden. Zum Beispiel diese hier:

- Teile des laufenden Entgelts
- Einmalzahlungen
- Überstunden
- Urlaubstage

Die Wertguthaben zahlen Sie auf ein sogenanntes Wertguthabenkonto ein. Seit dem 1. Januar 2009 dürfen Sie die Konten nur noch als Entgeltkonten führen. Also müssen Sie auch Zeitguthaben wie Überstunden oder Urlaubstage in Entgelt umrechnen.

Bestand das Guthaben bereits vor dem 1. Januar 2009 als Zeitguthaben, darf es in dieser Form bestehen bleiben und weitergeführt werden.

Gleiches gilt für neue Wertguthaben-Vereinbarungen, wenn die Grundlage in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen bereits am 31. Dezember 2008 bestanden.

Seit dem 1. Januar 2009 können auch geringfügig Beschäftigte Wertguthaben-Vereinbarungen in Anspruch nehmen.

4. Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht

4.1 Arbeitsphase

Grundsätzlich sind Beschäftigte in der Arbeitsphase sozialversicherungspflichtig. Es gelten die üblichen Beitragssätze. Der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung gilt nur, wenn Mitarbeitende nach der Freistellung die Beschäftigung nicht wieder aufnehmen, zum Beispiel weil sie danach in Rente gehen.

Um die Beiträge zu berechnen, ziehen Sie das gesamte Arbeitsentgelt heran – vermindert um die Teile, die Sie auf das Wertguthabekonto verschieben.

Was gilt für Beschäftigte, die wegen Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind? Diese werden krankenversicherungspflichtig, sobald ihr Entgelt in der Arbeitsphase absinkt und diese Grenze unterschreitet. Innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Krankenversicherungspflicht können sie sich aber davon befreien lassen. Krankenversicherungspflicht tritt auch dann ein, wenn die Beschäftigung mit einer Freistellungsphase beginnt. Liegt das reduzierte Arbeitsentgelt zwischen 556,01 EUR und 2.000 EUR, gilt die besondere Beitragsberechnung im Übergangsbereich. Mehr Infos dazu finden Sie in unserem Beratungsblatt „Beschäftigungen im Übergangsbereich“ unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031420.

4.2 Freistellungsphase

Während der Freistellungsphase besteht nur unter bestimmten Bedingungen Sozialversicherungspflicht:

- Sie haben die Freistellung mit Ihren Mitarbeitenden schriftlich vereinbart, zum Beispiel in einem Tarif- oder Einzelvertrag. Die Vereinbarung muss insbesondere Regelungen über die Freistellungsphase sowie die Höhe des in dieser Zeit fälligen Arbeitsentgelts beinhalten.
- Sie zahlen in der Freistellungsphase Arbeitsentgelt, das Ihre Mitarbeitenden mit einer vor oder nach der Freistellungsphase erbrachten Arbeitsleistung erzielt haben oder erzielen werden.
- Die Höhe des Arbeitsentgelts, das Sie in der Freistellungsphase zahlen, weicht nicht unangemessen von dem Arbeitsentgelt der vorausgegangenen zwölf Monate ab. Angemessen heißt: Das Entgelt beträgt mindestens 70 Prozent bis maximal 130 Prozent des durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelts der vorangegangenen zwölf

Kalendermonate der Arbeitsphase. Dabei bleibt die Beitragsbemessungsgrenze unberücksichtigt.

- Auch beitragsfreie Entgeltbestandteile und Beträge, die für das Wertguthaben genutzt werden, lassen Sie außen vor, wenn Sie das Gehalt der letzten zwölf Monate berechnen. Diese Regelung soll einen Missbrauch verhindern, mit dem ein Sozialversicherungsschutz durch zu geringe Beiträge begründet werden könnte.

Beispiel 1

Beginn der Freistellungsphase 01.01.2025
Vergleichszeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024
(die letzten zwölf Kalendermonate der Arbeitsphase vor der Freistellungsphase)

Monatliches Arbeitsentgelt während der Arbeitsphase:

lfd. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	2.500 EUR
+ beitragsfreie Zuschläge	<u>300 EUR</u>
Insgesamt	2.800 EUR

Vom beitragspflichtigen Arbeitsentgelt werden 200 EUR für das Wertguthaben verwendet.

Berechnung

monatliches Arbeitsentgelt insgesamt	2.800 EUR
abzüglich beitragsfreies Arbeitsentgelt	300 EUR
abzüglich Abführung ans Wertguthaben	<u>200 EUR</u>
Ausgangswert	2.300 EUR

Erläuterung

Das Arbeitsentgelt während der Freistellungsphase muss mindestens 70 Prozent des Ausgangswertes, also 1.610 EUR, betragen, damit es als angemessen gilt und in dieser Zeit Sozialversicherungspflicht besteht.

5. Meldungen

Bei flexiblen Arbeitszeiten müssen Sie die üblichen Meldungen abgeben.

6. Sabbatjahr/Sabbatical

Nehmen Ihre Mitarbeitenden weniger als einen Monat oder genau einen Monat unbezahlten Urlaub, müssen Sie keine Meldung erstellen.

Dauert die unbezahlte Auszeit länger als einen Monat, müssen Sie als Arbeitgeber nach dem ersten Monat eine Abmeldung der Beschäftigung an die Krankenkasse übermitteln.

Ihre Mitarbeitenden müssen sich daraufhin bei ihrer Krankenkasse melden. Dort wird jeweils geprüft, ob die Mitgliedschaft beitragsfrei oder als eine freiwillige Weiterversicherung fortgeführt werden kann.

Sobald Ihre Mitarbeitenden die Tätigkeit wieder aufnehmen, erfolgt durch Sie eine Anmeldung der Beschäftigung.

7. Fälligkeit der Beiträge

Grundsätzlich ist die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge daran gebunden, wann die Arbeit geleistet wurde – also nicht, wann das Entgelt ausbezahlt wird. Für Wertguthaben, die bei flexiblen Arbeitszeitregelungen angespart wurden, gilt: Hier verschiebt sich die Fälligkeit. Die Beiträge werden zusammen mit dem Wertguthaben erst in der Freistellungsphase fällig. Aber nur dann, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen zu den flexiblen Arbeitszeiten erfüllt sind.

In der Freistellungsphase berechnen Sie die Beiträge aus dem angesparten Wertguthaben. Auch wenn das Wertguthaben aus Einmalzahlungen besteht, ist es für die Beitragsberechnung ein laufendes Arbeitsentgelt.

Beispiel 2

Arbeitsphase	01.01.2015 - 31.12.2024
Freistellungsphase	01.01.2025 - 31.12.2025

Bis zum 31.12.2024 wurde ein Wertguthaben von 36.000 EUR erwirtschaftet. Die Auszahlung erfolgt ab dem 01.01.2025 in Höhe von monatlich 3.000 EUR (jeweils am 15. des laufenden Monats).

Erläuterung

Während der Arbeitsphase wird die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf die Beträge verschoben, die dem Wertguthaben zugeführt wurden. Sie werden mit der tatsächlichen Auszahlung fällig.

8. Mehrfachbeschäftigung

Wird während der Freistellungsphase noch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt, gelten die üblichen Grundsätze wie bei Mehrfachbeschäftigungen. Diese können Sie in unserem Beratungsblatt "Mehrfachbeschäftigung" nachlesen unter **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2033360**.

9. "Störfall"

In einigen Fällen kann das angesparte Wertguthaben nicht bestimmungsgemäß – also nicht als laufende Entgeltzahlung während der Freistellungsphase – verwendet werden. Dieses bezeichnet man als "Störfall". Dann unterliegt das Guthaben einer besonderen Beitragsberechnung.

Mögliche Gründe für einen Störfall:

- Das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung oder den Tod des Arbeitnehmers.
- Es tritt eine Erwerbsminderung ein.
- Das Wertguthaben wird für eine betriebliche Altersversorgung verwendet.
- Sie zahlen das Wertguthaben für andere Zwecke als eine Freistellung aus (vollständig oder teilweise).

Nicht jedes der genannten Ereignisse führt unmittelbar zu einem Störfall. Wird die Beschäftigung beendet, besteht in diesen Fällen **kein** Störfall:

- Die Mitarbeitenden lassen das Wertguthaben bei einem Arbeitgeberwechsel auf die neue Beschäftigung übertragen.
- Als Arbeitgeber sagen Sie die Wiedereinstellung verbindlich zu, zum Beispiel bei einer Fortbildungsmaßnahme.
- Mitarbeitende erhalten aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit eine Rente auf Zeit. Währenddessen ruht das Beschäftigungsverhältnis oder der Arbeitgeber hat zugesagt, die Person wieder einzustellen.

Werden Mitarbeitende mit Wertguthaben arbeitslos und sind beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet (mit oder ohne Leistungszahlung), wird erst nach 6 Monaten ein Störfall angenommen. In dieser Zeit hat die Person eventuell einen neuen Arbeitgeber gefunden, der das Wertguthaben übernimmt.

9.1 Beitragsberechnung bei Störfällen

Bei einem Störfall können Sie das über mehrere Jahre angesparte Entgelt nicht einfach als Einmalzahlung abrechnen, da in diesem Fall nur die Beitragsbemessungsgrenze eines einzigen Jahres berücksichtigt würde. Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass Sie die Beiträge für das Wertguthaben ab Beginn der Ansparphase rückwirkend nachberechnen.

Für die Nachberechnung ermitteln Sie zunächst einen besonderen Hilfswert, die sogenannte "SV-Luft". Die SV-Luft ist die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und dem tatsächlich ausgezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Da die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung unterschiedlich hoch sind, müssen Sie die SV-Luft für jeden Zweig getrennt ermitteln.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben sich auf zwei alternative Möglichkeiten verständigt, mit denen Sie die Beiträge nachberechnen können.

Variante A:

Berechnen Sie die SV-Luft für jedes Jahr. Beginnen Sie mit dem Jahr, in dem erstmals ein Wertguthaben gebildet wurde. Die SV-Luft-Werte addieren Sie über die Jahre hinweg, bis ein Störfall eintritt. Außerdem addieren Sie das gesamte Wertguthaben, einschließlich möglicher Wertzuwächse wie Zinsen, vom Beginn der Ansparphase bis zum Eintritt des Störfalls.

Diesen Wert vergleichen Sie mit der Summe der SV-Luft für den gleichen Zeitraum. Der niedrigere Wert ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

Variante B:

Bei dieser Variante vergleichen Sie die SV-Luft und das Wertguthaben pro Jahr. Der jeweils niedrigere der beiden Werte stellt den beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens dar. Diese jährlich ermittelten Werte dokumentieren Sie und addieren Sie bei Eintritt eines Störfalls. Die Summe ist das beitragspflichtige Entgelt.

Bei Anwendung der Alternative A ist unter Umständen ein sehr viel höherer Teil des Wertguthabens beitragspflichtig, insbesondere wenn in einem oder mehreren Jahren gar keine Entgeltanteile auf das Wertguthabenkonto überstellt worden sind.

Beispiel 3

Ein Arbeitnehmer hat seit 2021 Wertguthaben angespart. Am 31. Januar 2024 tritt ein Störfall ein.

Jahr	Wertguthaben	Gehalt	BBG KV/PV	BBG RV/ALV
2021	2.000 EUR	41.000 EUR	58.050 EUR	85.200 EUR
2022	0 EUR	41.000 EUR	58.050 EUR	84.600 EUR
2023	120 EUR	41.000 EUR	59.850 EUR	87.600 EUR
2024	5.000 EUR	41.000 EUR	62.100 EUR	90.600 EUR

Variante A

	Wertguthaben	SV-Luft KV/PV	SV-Luft RV/ALV
2021	2.000 EUR	17.050 EUR	44.200 EUR
2022	0 EUR	17.050 EUR	43.600 EUR
2023	120 EUR	18.850 EUR	46.600 EUR
2024	5.000 EUR	21.100 EUR	49.600 EUR
Summe	7.120 EUR	74.050 EUR	184.000 EUR

Das aufsummierte Wertguthaben von 7.120 EUR ist niedriger als die Summe der SV-Luft-Werte von 74.050 EUR bzw. 184.000 EUR. Das beitragspflichtige Entgelt in der Kranken- und Pflegeversicherung und in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt daher je 7.120 EUR.

Variante B

	Wertguthaben	SV-Luft KV/PV	SV-Luft RV/ALV	beitragspflichtiges Entgelt	
				KV/PV	RV/ALV
2021	2.000 EUR	17.050 EUR	44.200 EUR	2.000 EUR	2.000 EUR
2022	0 EUR	17.050 EUR	43.600 EUR	0 EUR	0 EUR
2023	120 EUR	18.850 EUR	46.600 EUR	120 EUR	120 EUR
2024	5.000 EUR	21.100 EUR	49.600 EUR	5.000 EUR	5.000 EUR
Summe				7.120 EUR	7.120 EUR

Sie vergleichen für jedes Jahr das Wertguthaben mit der SV-Luft. Die Summe der jeweils niedrigeren Werte von 7.120 EUR stellt das beitragspflichtige Entgelt in der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. in der Renten- und Arbeitslosenversicherung dar.

9.2 Meldeverfahren bei Störfällen

Entrichten Sie bei Eintritt eines Störfalls Beiträge, so bescheinigen Sie das beitragspflichtige Entgelt mit dem Meldegrund "55". Als Personengruppen- und Beitragsgruppenschlüssel geben Sie die Daten an, die zum Zeitpunkt des Störfalls galten.

Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu entrichten, für den zum Zeitpunkt des Störfalls keine Versicherungspflicht bestand? Dann geben Sie den Beitragsgruppenschlüssel an, den Sie zuletzt für diese Person verwendet haben.

Als Entgelt melden Sie das rentenversicherungspflichtige Entgelt an, als Zeitraum den Monat und das Kalenderjahr des Störfalls.

10. Insolvenzversicherung und Mitteilungspflicht

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, Vorsorge für den Fall einer Insolvenz des Unternehmens zu treffen.

Die Insolvenzversicherung ist vorgeschrieben, wenn das Wertguthaben die monatliche Bezugsgröße übersteigt und für die beabsichtigte Zeit der Freistellung kein oder kein vollständiger Anspruch auf Insolvenzgeld besteht.

Monatliche Bezugsgröße 2025 (ab 2025 bundeseinheitlicher Wert)

3.745 EUR

für die Renten- und Arbeitslosenversicherung

11. Auflösung durch eine Betriebsprüfung

Der Rentenversicherungsträger löst die Wertguthabenvereinbarung von Beginn an auf, wenn er durch eine Betriebsprüfung feststellt, dass der Insolvenzschutz nicht geeignet oder im Umfang nicht ausreichend ist. Dabei weist er die Gesamtsozialversicherungsbeiträge in einem Bescheid aus, die nachzahlen sind.

Anstelle einer Rückabwicklung können Sie das Wertguthaben auch wie in einem Störfall auflösen und daraus die Beiträge berechnen. Es gilt der Beitragssatz, der im letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor der Betriebsprüfung gegolten hat. Als Beitragsbemessungsgrundlage ist das Wertguthaben zugrunde zu legen, welches unter Berücksichtigung der SV-Luft bis zum Ende des letzten Entgeltabrechnungszeitraums vor der Betriebsprüfung vorhanden ist. Das aufgelöste Wertguthaben melden Sie mit der Sondermeldung "55".

Die Beiträge sind dann bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, der dem Bescheid der Betriebsprüfung folgt, an die Krankenkasse zu zahlen. Ein Widerspruch hat keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Beispiel 4

Betriebsprüfung am	03.09.2024
letzter abgerechneter	
Entgeltabrechnungszeitraum	Juli 2024
Anhörung am	10.12.2024
Bescheid am	21.01.2025

Ergebnis

Auflösung der Wertguthabenvereinbarung	31.07.2024
--	------------

Es gelten die Beitragssätze, die Beitragsgruppen und Personenkreise, die im Abrechnungsmonat Juli 2024 maßgeblich sind.

Das Wertguthaben, das ab August 2024 aufgebaut wurde, ist rückabzuwickeln.